



Brugg, 25. Oktober 2004

Bundesamt für Gesundheit  
Facheinheit Kranken-  
und Unfallversicherung  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

## Teilrevision der KVV und der VORA

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf über die Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung über den Risikoausgleich (VORA) danken wir Ihnen. Wir stimmen den Vorschlägen weitgehend zu und beschränken uns auf die Stellungnahme zu ausgewählten Punkten.

KVV

### **Art. 1 Abs. 2 Bst. g (neu)**

Wir erachten die Aufnahme dieser Ergänzung als dringlich.

### **Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup>**

In diesem Artikel wird klargestellt, dass die Versicherungs- und somit auch die Prämienzahlungspflicht ab dem Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit beginnt. Damit kann aber die im Kommentar erkannte Problematik, die darin besteht, dass sich Personen erst im Schadenfall zur Versicherung anmelden, nur ungenügend bekämpft werden. Vielmehr wird damit sogar für alle klar erkennbar festgelegt, dass bei einer Anmeldung, welche erst im Schadenfall erfolgt, nichts zu befürchten ist, da infolgedessen, dass die Versicherung mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit beginnt, die Krankenkassen die volle Leistung erbringen muss. Wir erkennen die Problematik, welche in diesem Bereich aufgrund des Gesetztextes besteht. Wir sprechen uns aber für die Aufnahme einer Formulierung in Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> aus, die es den Versicherern erlaubt, bei der verspäteten Meldung eine Strafprämie zumindest im fünffachen Betrag der ordentlichen Prämie zu verlangen. Auch sprechen wir uns dafür aus, dass die Leistungspflicht der Kassen, wie bei der verspäteten Anmeldung gemäss KVV Art. 7, erst ab dem Zeitpunkt der Anmeldung besteht. Wir glauben, dass es unabdingbar ist, in diesem Bereich Sanktionsmassnahmen zu erlassen, da sonst der Missbrauch regelrecht zum Normalfall werden wird und dadurch die übrigen Versicherten unverhältnismässig belastet werden.

VORA

**Art. 9**

Wir beantragen, den bisherigen Wortlaut von Art. 9 so zu belassen. Die im Kommentar vorgebrachte Begründung, wonach die neue Regelung zu einer Vereinfachung führt, trifft nicht zu. Der Verwaltung des Risikoausgleiches sind sowohl die Bestände der Personen gemäss dem geltenden wie auch dem vorgeschlagenen Verordnungstext bekannt. Die Verwendung der einen oder der anderen Zahl bei der Berechnung kann sicher nicht als Vereinfachung bezeichnet werden. Die Berücksichtigung des Gesamtbestandes in der OKP ist aber sachfremd und führt zudem zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Kassen mit einem überdurchschnittlichen Bestand an Versicherten (Kinder), die vom Risikoausgleich ausgenommen sind. Nachdem die Kinderprämien in der Regel kaum kostendeckend gestaltet werden können, ist eine Mehrbelastung der Kassen mit überdurchschnittlich vielen Kindern keineswegs angebracht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen  
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter Jacques Bourgeois  
Präsident Direktor